

Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats; Änderungsantrag des Büros des Stadtrats: Monatliche Auszahlung Sitzungsgeld (Art. 12 GRSR) und keine Papierauflage der kleinen Anfragen (Art. 65 GRSR); Antrag auf Zuweisung zur Vorberatung

1. Änderungsanträge des Büros des Stadtrats

a. Monatliche Auszahlung Sitzungsgeld (Art. 12 GRSR)

Das Büro des Stadtrats hat Ende 2019 nach Rücksprache mit den Fraktionen beschlossen, die Präsenzen der Mitglieder des Stadtrats, seiner Kommissionen und Gremien in Zukunft elektronisch zu erfassen. Nach einer u.a. coronabedingten Projektverzögerung, wird die elektronische Präsenzerfassung nun im August 2020 eingeführt.

Für die elektronische Präsenzerfassung wird auf das bereits für das städtische Personal verwendete Zeiterfassungssystem (E3) zurückgegriffen. Die Ein- und Austritte werden dabei via individuelle Badges und Zeiterfassungsterminals erfasst. Die Einführung dieses elektronischen Systems hat zur Folge, dass die Abrechnung der Sitzungsgelder künftig automatisiert – im Lohnlauf des städtischen Personal – abläuft. Anstelle der heute quartalsweisen Auszahlung des Sitzungsgelds wird sie ab August 2020 daher monatlich erfolgen.

Damit die monatliche Auszahlung der Sitzungsgelder rechtskonform erfolgt, bedarf es einer Änderung von Artikel 12 Absatz 6 des Geschäftsreglements des Stadtrats. Denn heute wird in dieser Bestimmung festgelegt, dass das Stadtratssekretariat die Sitzungsgelder quartalsweise ausbezahlt.

Das Büro des Stadtrats ist der Ansicht, dass der Rhythmus für die Auszahlung des Sitzungsgelds mit der Digitalisierung und aufgrund der Anbindung an den Lohnlauf des städtischen Personals künftig eine rein technische Angelegenheit ist. Zudem erfolgte die Auszahlung bereits in der Vergangenheit nicht über das Stadtratssekretariat, sondern über die Verwaltung. Es ist daher der Meinung, dass auf eine Formulierung wie «⁶ Das Stadtratssekretariat rechnet die Sitzungsgelder ab und zahlt sie jeweils **quartalsweise monatlich** aus.» verzichtet werden kann. Stattdessen beantragt es, Absatz 6 ersatzlos zu streichen:

Art. 12 Entschädigungen

1-5 [*unverändert*]

~~**6 Das Stadtratssekretariat rechnet die Sitzungsgelder ab und zahlt sie jeweils quartalsweise aus.**~~

b. Keine Papierauflage der kleinen Anfragen (Art. 65 GRSR)

Zur Schonung des Klimas und der Steuerzahlenden werden die Antworten des Gemeinderats auf die kleinen Anfragen seit der Stadtratssitzung vom 12. März 2020 nicht mehr als Tischvorlagen auf den Pulten im Stadtrat verteilt. Sie werden den Mitgliedern des Stadtrats jeweils wie bisher vorgängig digital zur Verfügung gestellt.

Da das Auflegen der Antworten auf die kleinen Anfragen im Geschäftsreglement in Artikel 65 festgeschrieben ist, beantragt das Büro, diese Bestimmung entsprechend der aktuellen Praxis wie folgt anzupassen:

Art. 65 Kleine Anfrage

¹[*unverändert*]

² Die Kleine Anfrage wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Die Antwort des Gemeinderats wird spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt schriftlich mittels E-Mail bis spätestens um 11 Uhr des Sitzungstages. ~~und wird als Tischvorlage verteilt.~~^{4,2}

2. Empfehlung des Büros betreffend die Vorberatung

Beantragt wird eine Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21). Die Anträge wurden gestützt auf Artikel 82 GRSR in schriftlicher Form eingereicht. Der Stadtrat bestimmt auf Empfehlung des Ratsbüros, wer das Geschäft vorzubereiten und dem Stadtrat Antrag zu stellen hat.

Das Büro des Stadtrats ist vorliegend Antragstellerin. Es empfiehlt dem Stadtrat die Zuweisung der Änderungsanträge an die Aufsichtskommission zur Vorberatung und Antragstellung.

3. Antrag

Der Stadtrat überweist die Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats; Änderungsantrag des Büros des Stadtrats: Monatliche Auszahlung Sitzungsgeld (Art. 12 GRSR) und keine Papierauflage der kleinen Anfragen (Art. 65 GRSR) zur Vorberatung und Antragstellung an die Aufsichtskommission.

Bern, 12. August 2020

Büro des Stadtrats

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 638/2010 vom 18. November 2010

² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 421/2013 vom 31. Oktober 2013